

109-4-975

15 listů

22. 4. 2009 Svět

list č. 4 přední

Pres. 11.4.1 1941
Z: 571 2. St.
Prag

Dr. Walther Fuchs
Min. Dirigent b. Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 1. April 1941.

An Herrn
Dr. Hans Blaschek, Oberrat der pol. Verwaltung.
Präsidentialchef der Landesbehörde
in Prag XVI.
Matthias-Braun-Str. 11

Vorgang!

Sehr geehrter Herr Dr. Blaschek!

7. Merkmal: Vorgang erledigt.
2/ = a. d.
10/10.41

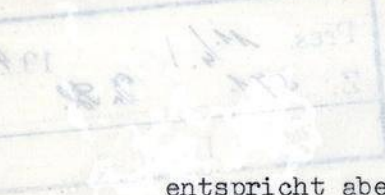
Auf Ihr Schreiben vom 20. ds. Mts. betreffend die Armenversorgung jüdischer Angehöriger der Stadtgemeinde Prag, teile ich Ihnen mit, dass der angezogene Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesbehörde in Prag v. 22.2.41, Nr. 95 1941/11 auch dem Reichsprotector zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

Der rechtliche Stand der Angelegenheit ist der folgende:

Anlässlich der Vorbereitungen zur Übertragung der öffentlichen Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protectorat auf die Oberlandräte wurde die Frage der Befürsorgung hilfsbedürftiger Juden ebenfalls einer genauen Erörterung unterzogen. Die einschlägigen Erwägungen haben in der Bestimmung der Ziff 17, Abs. 1 des Erlasses über die Einführung der öffentlichen Fürsorge für Deutsche im Protectorat v. 4.3.40, I 2 b - 4000 dahin ihren Niederschlag gefunden, daß dieser Erlaß als für Juden nicht geltend erklärt wurde. Hiebei war vorausgesetzt worden, daß eine Verpflichtung zur Befürsorgung hilfsbedürftiger Juden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, nach dem im Protectorat geltenden Heimatrechtsgesetz bereits besteht und durch den Fürsorgeerlaß v. 4.3.40 nicht berührt werden soll. Die Auffassung des Innenministeriums, dass die aus dem Heimatrechtsgesetz RGBl. Nr. 105/1863 sich ergebende Verpflichtung der Gemeinde für ihre jüdische Heimatberechtigten im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu sorgen, keine Änderung erfahren hat, steht dieser mit den genannten zwingenden Rechtsvorschriften in Einklang. Sie

St. G. IV 8-24 / 41

1a



entspricht aber auch den hier in Betracht kommenden politischen Erwägungen. In dieser Richtung wäre noch anzuführen, daß die israelitischen Kultusgemeinden im Protektorat Böhmen und Mähren durch die Verordnung des Reichsprotectors v. 5.3.40, VBIRProt.S.77 zu Zwangsvereinigungen der Juden erklärt wurden und zurzeit die Betreuung der Auswanderung von Juden besorgen. Es können ihnen zwar noch weitere Aufgaben vom Reichsprotector übertragen werden, doch ist daran festzuhalten, daß, ins solange eine solche Übertragung nicht stattgefunden hat, die entsprechende Zuständigkeit autonomer Behörden unberührt bleibt. Die Armenunterstützung den Kultusgemeinden zu übertragen wäre schon deshalb verfehlt, weil dadurch u.U. dem Auswanderungsfond, der vornehmlich zur Finanzierung der Auswanderung bestimmt ist, Mittel entzogen würden, was wiederum auswanderungshemmend wirken müßte, ganz abgesehen davon, daß dadurch eine finanzielle Entlastung der Gemeinden des Protektorats einträte, der kein Äquivalent gegenübersteht.

Heil Hitler !

Handwritten signature: Dr. [illegible]



2130

Der rechtliche Stand der Angelegenheit ist
 bezüglich der Vorbereitungen zur Übertragung
 der öffentlichen Fürsorge für deutsche Staatsangehörige
 im Protektorat auf die Überländer wurde die Frage der Be-
 fürsorgung hilfbedürftiger Juden im Falle einer ge-
 nauen Erörterung unterzogen. Die eine der Aufgaben haben in
 der Bestimmung der Riff 17, Abs. 1, des Gesetzes über die Rin-
 führung der öffentlichen Fürsorge für die im Protektorat
 v. 4.3.40, I 2 b - 4000 sein ihren Niederschlag gefunden, daß
 dieser Erlaß als für Juden nicht geltend erklärt wurde. Hiesel-
 war vorausgesetzt worden, daß eine Verpflichtung zur Beforsor-
 gung hilfbedürftiger Juden, soweit die gesetzlichen Voraus-
 setzungen gegeben sind, nach dem im Protektorat geltenden
 Heimatrechtsgesetz bereits besteht und durch den Fürsorge-
 erlaß v. 4.3.40 nicht berührt werden soll. Die Auffassung des
 Innenministeriums, daß die aus dem Heimatrechtsgesetz RGBl.
 Nr. 102/1885 sich ergebende Verpflichtung der Gemeinde für ihre
 jüdische Heimatrechtsbürger im Falle der Hilfbedürftigkeit
 zu sorgen, keine Änderung erfahren hat, steht dieser mit den
 genannten zwingenden Rechtsvorschriften in Einklang. Sie

St. E. W. 3-24/14

Vermerk.

Betrifft: Stadtgemeinde Prag -
Armenversorgung jüdischer
Angehöriger.

Prag, 20. III. 1941	19.....
<i>4281/4</i>	
<i>Bl</i> Beilagen	

Den 20. März 1941. *Wby*

100
201/10

20. März 1941.

3

Zahl: 428 E-Präs./1941

Herrn

Ministerialdirigent Dr. Fuchs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P. P. A. G. IV

Czernin-Palais.

Betrifft: Stadtgemeinde Prag - Armenversorgung jüdischer Angehöriger.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent !

! sehr geehrter Herr Ministerialdirigent !

Die Stadtgemeinde Prag hat einer Anzahl jüdischer Unterstützungsempfänger diese Unterstützungen nicht mehr ausgezahlt, sondern diese an die Jüdische Kultusgemeinde verwiesen. Einige der betroffenen Juden haben Beschwerde an die Landesbehörde eingebracht, welche sich ihrerseits mit der Bitte um Weisung an das Ministerium des Innern wandte. Der Vorlagebericht lautet dahin, dass nach Ansicht der Landesbehörde die Unterstützungen weiter zu zahlen sind.

M...

Das Ministerium des Innern hat daraufhin mit Schreiben vom 22. Februar 1941, Zahl 95/1941-11, gezeichnet Dr. Andrial, diesen Standpunkt der Landesbehörde gebilligt, worauf die Landesbehörde den Beschwerden der Juden stattgab und die Stadtgemeinde Prag zur neuerlichen Zahlung und Rückerstattung der inzwischen fällig gewordenen Unterstützungsbeträge verpflichtete.

Ich habe den verantwortlichen Referenten auf die Unsinnigkeit seines Standpunktes unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Haltung des Deutschen Reiches zur Judenfrage hingewiesen und den Auftrag erteilt, entgegen der Weisung des Ministeriums des Innern seine Entscheidung unverzüglich dahin abzuändern

3a

20. Februar 1941

Kopie des Beschlusses vom 19. 1. 1941

Herrn

abzuändern, dass die Beschwerden der Juden abgewiesen werden.

Da jedoch, wie erwähnt, ein direkter Auftrag des Ministeriums des Innern vorliegt, auf dessen Meinungsbildung mir kein Einfluss zusteht, halte ich mich für verpflichtet, auch Ihre Aufmerksamkeit, sehr geehrter Herr Ministerialdirigent, auf diese Angelegenheit zu lenken. Herr Ministerialrat Dr. Gerl ist von mir ebenfalls verständigt worden.

Ich zeichne mit

dem Geheften Herr Ministerialdirigent

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Herrn Vizepräsidenten

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Handwritten signature/initials

Handwritten signature



Ich habe den verantwortlichen Referenten mit der
Unmöglichkeit eines Standpunktes zur Berücksichtigung der
grundrätlichen Haltung des Deutschen Reiches zur Judenfrage
hingewiesen und den Auftrag erteilt, entgegen der Meinung des
Ministeriums des Innern seine Entscheidung unverzüglich dahin
betreffs verpflichtete.

abzuändern

4a

20. März 1941

Zahl: 428 B - 1000 / 1004

in Abschrift beiliegenden Auftrag erteilt.

Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen mit Rücksicht auf den daraufhin zu erwartenden neuerlichen Bericht der Landesbehörde an das Ministerium des Innern von dieser Angelegenheit Kenntnis zu geben. Unter Einem berichte ich über die Angelegenheit an den Herrn Reichsprotector.

Ich begrüße Sie mit

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Herrn Vizepräsidenten

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Handwritten signature and red stamp with number 30321

Handwritten initials in blue ink



Abschrift.

Zahl: 428 B-Präs./1941.

Den 20. März 1941.

An die
Abteilung 16 der Landesbehörde
in P r a g.

Betrifft: Stadtgemeinde Prag / Armenversorgung jüdischer
Angehöriger.

Der Standpunkt der Abteilung 16 ist unhaltbar und trägt in keiner Weise den heutigen Verhältnissen Rechnung. Die angeführten Bestimmungen des Gesetzes über das Heimatrecht können hier nicht herangezogen werden, weil sie unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffen wurden und für ganz andere Verhältnisse bestimmt waren. Bei der heutigen Rechtsstellung der Juden im Deutschen Reich und dem Bestreben nach ihrer vollkommenen Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben kann der Gemeinde Prag unmöglich zugemutet werden, für jüdische Bewohner weiterhin Unterstützungen aus Mitteln zu zahlen, die ihr aus der deutschen und tschechischen Bevölkerung für deutsche und tschechische Zwecke erfließen. Dies kann vielmehr ausschliesslich Angelegenheit jüdischer Vereine selbst sein und die Gemeinde Prag hat richtig gehandelt, wenn sie die Unterstützungen den dazu bestimmten jüdischen Organisationen überlässt und bestehende Gesetze nicht formalistisch auslegt, sondern in Betracht zieht, dass diese Gesetze selbstverständlich nur auf vollwertige Bürger anwendbar sind. Dies trifft heute bei Juden jedoch nicht mehr zu.

Ich beauftrage Sie daher, in Abänderung Ihrer Entscheidung die Beschwerden der betreffenden Juden abzuweisen und das Ministerium des Innern von diesem Standpunkt der Landesbehörde zu unterrichten.

Herrn Vizepräsidenten

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Lehner

5130
20/3

DER VORSTAND DES PRÄSIDIUMS
DES MINISTERIUMS DES INNERN
G/78/41

Prag, den 25./3.1941. 6

An Herrn

Dr. Hanns Blaschek,
Präsidentialchef der Landesbehörde

P R A G.

Werter Herr Kollege!

Betrifft: Hauptstadt Prag - Armenversorgung von Juden.
Z.Schrbn.Nr.428 B-Präs.vom 20.3.1941.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom
22.2.1.Js.Nr.95/41-11 ist auch dem Reichsprotector vorgelegt
worden, ohne daß dieser bisher dazu Stellung genommen hätte.

Wie mir auf meine Anfrage Regierungsrat
Dr. Hartmann mitteilt, ist für die nächsten Tage mit einer
Weisung des Reichsprotectors zu rechnen.

Im Einvernehmen mit Dr.Hartmann empfehle ich
Ihnen daher, die der Landesbehörde vorgetragene Fälle vorerst
unentschieden zu lassen und die Bekanntgabe der Entscheidung
des Reichsprotectors abzuwarten. Sobald wir eine Mitteilung
erhalten, werde ich nicht versäumen, dafür zu sorgen, daß sie
sofort an die Landesbehörde weitergegeben wird.
Ein neuerlicher Bericht der Landesbehörde ist, soweit mir bekannt
ist, bisher hier nicht eingelaufen. Präsident Bienert hat jedoch
die Angelegenheit bei seinem letzten Besuche erwähnt.

Mit den besten Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr
ergebener

26. III	19 41
465	Dr. H.
E. Eger	

51301
Gaul

Prag, den 21. April 1942

7

Herrn Reichsminister
für Wirtschaftswissenschaften
und Ernährung

Herrn Reichsminister

Betreff: Hauptstadt Prag - Anwesen der Reichsregierung
L. Nr. 123/45 vom 20. April 1942

Die Verfügung des Reichsministers für Wirtschaftswissenschaften
vom 21. April 1942, Nr. 123/45 ist nach dem Reichsprotokoll vom 21. April 1942
bekannt geworden. Die Reichsregierung hat sich demnach an die Reichsregierung
Prag gewandt und um die Anwesenheit der Reichsregierung in Prag ersucht.

Wie mir auf meine Anfrage am 21. April 1942 mitgeteilt wurde, ist die
Reichsregierung in Prag am 21. April 1942 eingetroffen. Die Reichsregierung
Prag ist bereit, die Reichsregierung in Prag zu empfangen.

Im Einvernehmen mit der Reichsregierung in Prag ist ich
bereit, die Reichsregierung in Prag zu empfangen. Ich bitte Sie,
die Reichsregierung in Prag zu empfangen und die Reichsregierung
Prag über die Anwesenheit der Reichsregierung in Prag in Kenntnis zu setzen.
Ich bitte Sie, die Reichsregierung in Prag über die Anwesenheit der Reichsregierung
in Prag in Kenntnis zu setzen. Ich bitte Sie, die Reichsregierung in Prag
über die Anwesenheit der Reichsregierung in Prag in Kenntnis zu setzen.

Die Reichsregierung in Prag ist bereit, die Reichsregierung in Prag
zu empfangen. Ich bitte Sie, die Reichsregierung in Prag zu empfangen.
Ich bitte Sie, die Reichsregierung in Prag über die Anwesenheit der Reichsregierung
in Prag in Kenntnis zu setzen. Ich bitte Sie, die Reichsregierung in Prag
über die Anwesenheit der Reichsregierung in Prag in Kenntnis zu setzen.

Mit dem besten Gruß

Sein Minister

Ihr
ergebener

21. APRIL 1942

Administrative stamp and box containing handwritten numbers and dates, possibly a filing or processing mark.

Handwritten signature in blue ink.

Durchschlag.

28. März 1941.

Zahl: 465 B-Präs./1941.

An den

Herrn Staatssekretär
SS Gruppenführer K. H. F r a n k
P r a g IV
Czernin-Palais.

Betrifft: Stadtgemeinde Prag;
Armenversorgung jüdischer Angehöriger.

Anlagen: 3

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

In obiger Angelegenheit übermittle ich
auftragsgemäss Abschriften meiner Vorgänge.

H e i l H i t l e r !
Ihr sehr ergebener



51305

Handwritten signature and date: *W. J. 29/3*

31 III. 1941

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat	
28. NOV. 41	Ho.
Anl.	
Rpr. 355.	Bearb. I-3

[Handwritten signature]
[Red handwritten mark]
 12/12

K.H. mit 5 Anlagen
 W-Sturmbannführer Proetz

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis zugeleitet.

Mit Rücksicht darauf, dass W-Obergruppenführer Heydrich in der Angelegenheit bereits grundsätzlich entschieden hat, entzieht es sich meiner Kenntnis, ob es noch einer Vorlage des Vorgangs bedarf. Ich bitte, insoweit nach Ihrem Ermessen zu entscheiden.

[Red stamp]

[Handwritten flourish]

W-Obersturmbannführer.

[Handwritten signature]
 Ohne Zweifel
 z. U. d.

[Handwritten signature]
 1. 12. 41
[Handwritten mark]

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 24. Oktober 1941
XIX., Unter den Kaňanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S. - I - 3127/41

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 29. OKT. 1941

Tgb. Nr.:

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs

z.Hd. v. 44-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

in P r a g .

Anbei lege ich den Vorgang betreffend
Kennzeichnung der Juden, Ausnahmebehandlung von
jüdischen Ehefrauen ehem. österr. Offiziere wieder
vor.

Nach § 3 der Polizeiverordnung vom
12.9.41 wären diese jüdischen Ehefrauen mit Rück-
sicht auf den noch lebenden Ehegatten von der Kenn-
zeichnung ausgenommen gewesen. Diese Ausnahme gilt
auch heute noch im Protektorat sofern der arische
Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist. Hingegen
haben diese jüdischen Frauen den Judenstern zu tra-
gen, wenn der Gatte lediglich Protektoratsangehöriger
ist. Diese Verschärfung wurde über Anordnung von
44-Obergruppenführer Heydrich mit Erlaß vom 29.9.
1941 - I - 1661/41 - verfügt. Ausnahmen wurden hier
bisher nicht gemacht, da grundsätzlich Ausnahmen
von der Verordnung sowohl im Reich als auch im Pro-
tektorat befehlsmäßig abzulehnen waren.

Eine frühere Eingabe ist mir nicht zu-
gegangen.

Ich sehe mich daher auch nicht in der
Lage hier irgendwelche Ausnahmen zu verfügen.

gez. B ö h m e

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

St. S. IV E-25 a / 41



Jaroslav Suchan,

ehem. Artillerieoberst a.D.

Brünn, den 20. Oktober 1941

Betrifft: die Polizeiverordnung über
die Kennzeichnung der Juden.

BdS

Bas

2. X 1941

3124/1941

Büro des Staatssekretärs
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 21. OKT. 1941

12

Hochwohlgeboren

B.d.S. 6598, 4i

zum 1. Vorgang

dem Herrn Staatssekretär und SS Gruppenführer

Karl Hermann Frank

was Staatssekretär werden?

in

Prag.

12/10

Wir, alte Frontkämpfer vom Jahre 1914 bis 1918,
cechischer Nationalität und Vollarier, die wir durch die Poli-
zeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, Seite 497, /ver-
öffentlicht im Verordnungsblatte vom 12. September 1941 Nr. 44/
betroffen sind, unterbreiten Ihnen, hochgeehrter Herr SS Grup-
penführer, eine Bitte, uns auf Ihren Edelmut stützend, dass Sie,
dank Ihrem Machtworte und Ihrer bekannten Herzensbildung jenes
Recht walten lassen, das uns von den Folgen dieser Massnahme ver-
schonen soll.

Wir haben in der alten österreichisch-ungarischen
Armee, der auch Sie, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, angehört
haben, Frauen nichtarischer Abstammung gesetzmässig und ohne das
Ansehen dieser Armee zu gefährden, getraut, und kommen nun durch
vorerwähnte Polizeiverordnung in jene Lebenssituation, die nicht
nur ein bitteres Los einer Minderschätzung darstellt, vielmehr
bis nunzu unsere nicht angetastete Ehre gefährdet. Auch bedeutet
diese Tatsache einen direkten Widerspruch mit unsern Verdiensten,



18881

St. S. IV. E. - 25 / 41

12a
die wir, durch sichtbare Zeichen des Mutes begleitet und mit Narben unserer Verwundungen gekennzeichent, die wir zweifelsohne durch das Ansetzen unseres Lebens und unserer Güter erworben, bei uns nicht jene Vorbedingungen zu schaffen scheint, durch die uns die vorerwähnte Polizeiverordnung kennzeichnet und erniedrigt.

Es ist ein Schandmal, das uns für den vierjährigen Kampf für den Bestand und Grösse Deutschlands zuteil wird.

Ein unverdientes Los, das alte, ergraute Soldaten trifft, die nur die Pflicht und unbescholtene Ehre als Lebensziel gewählt. Und hier ereilt uns eine Polizeiverordnung, die uns kompromisslos verurteilt, uns mit den andern als gerechte Massnahme im Lebensschwall untergehen lässt . . .

Wir wenden uns an Sie, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, an Ihr Gerechtigkeitsgefühl appellierend, Sie mögen, Ihre absolute Machtstellung ausnützend, es nicht zulassen, dass in unsern Familien Tränen ob der Erniedrigung fließen, und dies umsomehr, als es sich um eine verhältnismässig kleine Zahl von harten und im Kampf erprobter Männer handelt, deren innerer Wert es nicht verdient, dass sie kompromisslos einer Tat geopfert werden, die zweifelsohne und mit Rücksicht auf die heutigen bedauerlichen Verhältnisse, als harte und notwendige Massnahme von uns gewürdigt wird.

Es ist mithin, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, ein schmerzlicher Hilfeschrei, der nicht ohne erhört zu werden, an Ihr Ohr dringen möge Ein Hilfeschrei alter, ergrauter Soldaten! Wir sind uns dessen gewiss, dass Sie, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, nicht nur der Wahrheit

13690



die Ehre geben werden, sondern auch hier Ihre Herzengüte walten lassen, die in diesem Falle keine Schwäche, vielmehr eine edle Tat und wahre Herzensbildung bedeuten muss.

Hier wolle auch die Individualität unserer braven Frauen erwähnt werden, die aus angesehenen und geachteten Familien stammend in der österreichisch-ungarischen Armee ohne jedwede Gefährdung akzeptiert wurden, uns auch dann nicht verliessen, als wir beim Zusammenbruch Österreichs unsere Stellung und Vermögen verlierend, als Bettler dastanden . . . sie gaben uns ihr Leben, sie opferten sich, und nun stehen sie mit den andern Schuldbelasteten, in einen Sack geworfen, Erniedrigungen ausgesetzt, der Ehetrennung und sogar der Auswanderung nahe. Das ist ihr Los und Dank hiefür, dass sie uns in schweren Zeiten nicht verlassen und für uns, Männer ein bitteres Los neben Frauen einherzuschreiten, die disqualifiziert, mit einem Schandmal auf der Brust versehen, dem Ruin ihres Familienglücks entgegengehen . . . So sieht es in unsern Herzen aus; wir leben in einer steten Unruhe und Aufregung, um die Zukunft bangend, und dies in einem hohen Alter, in dem wir die Früchte unserer Lebensarbeit geniessen sollten.

Wollen Sie auch in Rücksicht ziehen, dass unsere Frauen durch jahrzehntelanges Zusammenleben sich assimiliert haben, in der Jugend getauft, der Kultusgemeinde fernstanden und heute unsere Lebensprinzipien und Lebensanschauungen teilen.

Es gibt herzerschütternde Beispiele, vor denen auch die Manneshärte und Kompromisslosigkeit weichen muss: Der Mann, schwer verwundet, trägt bis heute die Folgen seiner Verwundung, von seiner Frau betraut, die alles hingeopfert hat und von der Seite dieses Invaliden nicht gewichen ist. Ist es möglich, dass



02881

13a

diese Frau, mit einem Schandmal auf der Brust der öffentlichen Erniedrigung ausgesetzt, einer Auswanderung und hiemit einer Ehetrennung ohne bitteren Schmerz entgegensehen kann ?

Sollte dieses harte Los die Frau, die nichts verschuldet und nur Opfer gebracht, übersehen werden ?

Wir bitten Sie inniglich, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, der individuellen Beurteilung Raum zu geben, und uns nicht jene Herzensbildung abzusprechen, die Sie dazugeführt hat, für die Grösse und den Bestand Ihres Volkes das eigene Ich zu opfern, und in Erwägung zu ziehen, dass weder von Seiten unserer Frauen noch von uns, die wir als Soldaten loyal zu denken und zu fühlen als Grundprinzip der Ehre und bürgerlicher Pflichten stets einhielten, eine Gefahr drohen würde. Dies wollen wir auch fernerhin verfolgen und uns in dieser Hinsicht, die eine Vorbedingung unserer Lebensbahn nicht untreu werden.

Wir bitten, hochgeehrter Herr SS Gruppenführer, unsere Ausführungen jenen Erwägungen zuzuführen, denen wir Soldaten zugänglich und wert sind, und in uns jenes Vertrauen zu setzen, das Sie als Vorbedingung für eine ergebene Loyalität stets bei Kämpfern im Leben voraussetzen mussten. Befreien Sie uns von diesem Schicksal und geben Sie uns jene Seelenruhe, die wir verdient und die unsern alten Frauen und Kindern mit Recht gebührt. Sie - sowie wir alte Kämpfer und Soldaten werden Sie segnen.

Für Ihre edle Tat sagen wir unsern soldatischen Dank.

Für die Betroffenen:

Jos. Stefan

Brünn, Hans Kudlichgasse 52.

Besitzer: des Deutschen Eisernen Kreuzes II. Kl.,
des Österr. Ordens Eiserner Krone III. Kl.,
des Militärverdienstkreuzes III. Kl. u. s. w.

Bin zweimal verwundet worden, das zweitemal schwer und trage die Folgen bis heute.

13689



Jaroslav Suchan,
ehem. Artillerieoberst a.D.

6.2959

Brünn, den 12. Oktober 1941

Betrifft: Bitte bezüglich der Polizei-
verordnung über die
Kennzeichnung der Juden.

Der Reichsprotector	
Pers. Sekretariat	
13. OKT. 41	
Anl.	
Rpr. 355	Bearb. A.S.

74

O. Graf.
Gründl. d. Luftführung
11/6/10

An

den Herrn Vertreter des Reichsprotectors

in Böhmen und Mähren

in

Prag.

16/116

Durch die Polizeiverordnung des Herrn Vertreters des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. September Nr. 44 betroffen, unterbreiten wir dem Herrn Vertreter des Reichsprotectors als alte, ergraute Soldaten die Bitte, dass wir gewesene aktive österreichischen Offiziere öchischer Nationalität von dieser harten Massnahme verschont werden.

Unsere innige Bitte begründen wir wie folgt:

Diese Polizeiverordnung gilt, wie wir in Erfahrung gebracht haben, für folgende drei Gruppen- / Deutsche ausgenommen/: Juden, Čechen und jene Deutschen, die ihr Volksdeutschtum nicht einbekannt haben. Hieraus erhellt, dass dies eine direkte Sanktion für diese drei Gruppen bedeutet.

Wenngleich wir als Soldaten diese Polizeiverordnung als Massnahme in diesen sehr bedauerlichen Verhältnissen würdigen, können wir nicht umhin, auf die Persönlichkeiten unserer Frauen hinzuweisen, die, obzwar der Abstammung nach vom Gesetz als Nichtarierinnen betroffen, nie mit der Kultusgemeinde in Zusammenhang zu bringen waren und in ihrer Jugend ihren Glauben



1888

14a
verlassend, sich dem Taufakte unterzogen und so einem jahrzehntelangen Assimilierungsprozesse ausgesetzt wurden, der ihnen die Vorbedingungen für eine individuelle Lösung dieser Frage bieten kann.

Wenn wir nun, alte Frontkämpfer vom Jahre 1914 bis 1918, tschechischer Nationalität und Vollarier, die wir in der gewesenen österreichischen Armee gesetzmässig und ohne das Ansehen dieser zu gefährden, Frauen aus den besten und angesehensten Familien nicht arischer Abkunft gefreit haben, und durch die Polizeiverordnung betroffen wurden, stellt diese Tatsache nicht nur ein bitteres Los für uns dar, vielmehr bedeutet sie eine direkte Disqualifizierung unserer Persönlichkeiten, eine Gefährdung der bis nunzu nicht angetasteten Ehre, was ja in direktem Widerspruche mit den unsere Brust schmückenden reichsdeutschen und österreichischen Auszeichnungen steht und einen Kontrast zu den Narben bildet, die die Folgen unserer schweren Verwundungen gezeitigt haben und die wir bis nunzu tragen - .

Wenn wir unsern Bedenken, die reelle soldatische Art, die nur die Offenheit und Ehre schmückt, freie Bahn lassen, dann müssen wir mit grösster Bitterkeit im Herzen feststellen, dass gerade wir, alte, ergraute Soldaten, die durch 4 Jahre ihr Leben für den Bestand und Grösse des Deutschen Reiches hinzuopfern bereit waren, durch eine Schmach betroffen wurden, die unsere braven Frauen vor der breiten Öffentlichkeit einer Schande aussetzt - jene Frauen, die treu und ergeben uns in jenen Zeiten zur Seite standen und auch keine finanziellen Opfer scheuten, um uns in dem damaligen Kampfe für Deutschland und Österreich im materiellen Sinne durch ihr Vermögen zu

13688



stützen, noch vielmehr dann an unserer Seite verblieben, als Österreich niederbrach und wir unserer materiellen Mittel entblösst, als direkte Bettler da standen ..., wir fragen uns heute mit Recht, ob wir, Männer der Pflicht, und diese Frauen, die eine derartige geistige Kraft aufbrachten, um uns in dieser, einer der schwersten Lebensetappen folgten, es verdienen, mit einem Schandmal auf der Brust, neben disqualifizierten Kämpfern und Ehrenmännern, daherzuschreiten ...

Wahrlich, dieses Los sollte nicht uns und unsern Frauen zuteil werden ...

Und wenn wir, die heutigen Verhältnisse beleuchtend, getreu den Tatsachen, die ihnen folgen, Bilder entwerfen sollte, dann müssten wir feststellen, dass in unsern Familien Tränen der Frauen ob ihrer Erniedrigung und Tränen der Kinder ob der Herabsetzung ihrer Väter und Mütter fließen, denen wir harte, kampferprobte und von Ehre und Pflicht durchdrungene Männer hilflos und mit bitterem Schmerz im Herzen zuschauen müssen ... Ein Bitteres Los, welches - und wir gaben immer der Wahrheit die Ehre - uns demütigt und mit Selbstmordgedanken beschäftigt ... und dies im jenem späten Alter, in dem wir, unsern Pflichten vollauf Genüge getan zu haben, seelische Ruhe verdienen sollten ...

Wir bitten zu bedenken, dass unser Ansehen als alte Krieger tief herabgedrückt, unsere und der Frauen und Kinder menschliche Würde herabgesetzt und in so schweren Kriegszeiten einer seelischen Depression ausgesetzt werden, die uns das Leben durch das herabgesetzte Ansehen nicht mehr wünschenswert erscheinen lässt ...

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Vertreter des



18881

15a

Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, General und im Kampfe für die nationalsozialistische Idee erprobter Kämpfer und Soldat, uns, Soldaten, nicht jene Qualitäten der Herzensbildung abzusprechen; die lediglich und allein, Sie, hochgeehrter Herr General, dazugeführt hat, für Ihr Volk sich zu opfern und es zu einer Grösse zu führen, die der Qualität Ihres Volkes wert ist. Auch wollen Sie, hochgeehrter Herr General, in Erwägung ziehen, dass wir, alte Soldaten, es nicht nur gewöhnt, vielmehr dass es uns ein Postulat der Ehre war, loyal zu denken und zu fühlen und die Grundsätze der Ehre und der bürgerlichen Pflichten als Vorbedingung unserer Lebenslaufbahn zu schätzen.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr General, gerade so wie Sie eine Ausnahme für unsere deutschen Kameraden für notwendig gefunden haben anzuordnen, dass Sie auch im vollen Vertrauen auf uns, gewesene österreichisch-ungarischen Offiziere, die Hand in Hand mit unsern deutschen Kameraden gekämpft und geblutet haben, diese gütige Ausnahme gelten lassen und zwar für die, die ihre Frauen in der österreichisch-ungarischen Armee gesetzmässig getraut haben und so uns vor der Schande verschonen, die auf uns ganz unverschuldet fällt und hiemit Ruhe und Segen unsern Familien spenden, deren sie sich bis an ihr Lebensende freuen könnten.

Lassen Sie es nicht zu, hochgeehrter Herr General, dass ergraute Frauen und Männer mit weinenden Kindern einer Schande ausgesetzt werden, der jene ausgesetzt wurden, deren Lebenslaufbahn Ihrer Anschauung nach, hochgeehrter Herr General, nicht jene tadellose Richtung verfolgte, die

13687



wir aber als Offiziere und Soldaten als Grundprinzip unseres Berufes stets rein und unbescholten einhielten.

Geben Sie uns, hochgeehrter Herr General, die Möglichkeit einer Audienz, damit wir Ihnen persönlich unsern Schmerz vortragen können, an Ihre Edelmütigkeit appellieren und Sie versichern, dass wir, alte Soldaten, einer edlen Tat würdig sind und auch fernerhin immer würdig bleiben wollen.

Für Ihren Edelmut und Ihre Güte, die uns und unsern Frauen und Kindern Seelenruhe und ein bis nunzu unbescholtenes Ansehen bringen soll, sagen wir Ihnen unsern tiefsten soldatischen Dank.

Für die Betroffenen:

J. Kudlich

ehem. Artillerieoberst a.D.

Brünn, Hans Kudlichgasse 52.

Besitzer: des Deutschen Eisernen Kreuzes II.Kl.,
des Österreichischen Ordens Eiserner Krone III.Kl.,
des Militärverdienstkreuzes III.Kl.
u.S.w.

Bin zweimal verwundet worden, hievon einmal schwer und trage die Folgen dieser Verwundung noch heute.